

Krafftahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 08-98

---

Unterlagen für die Beantragung von Typgenehmigungen

Frage oder Problemstellung:

Können bei der Einreichung von Unterlagen zur Erteilung von Typgenehmigungen anstelle von Zeichnungen auch Fotografien verwendet werden?

Ergebnis:

In den nationalen Vorgaben (MGT) wie auch in den international vereinbarten Regelungen sind für bestimmte Sachverhalte differenzierte Forderungen nach Zeichnungen, Fotos sowie Zeichnungen und/oder Fotos enthalten.

Dabei ist es wesentlich, daß die für eine Typgenehmigung geforderte Unterlage eine ausreichende Aussagekraft besitzt.

Es ist daher zulässig, in geeigneten Fällen anstelle der nach der jeweiligen Vorschrift geforderten Zeichnungen Fotografien von ausreichender Aussagekraft zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, daß hiervon auch Vervielfältigungen, z. B. für die Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten, in befriedigender Qualität durch Fotokopieren möglich sein müssen.

Das Krafftahrt-Bundesamt behält sich vor, anstelle von Zeichnungen eingereichte Fotografien zurückzuweisen, sofern ihre Ausführungen die geforderten Sachverhalte nicht in aller Deutlichkeit darstellen.

Flensburg, 17.06.1998  
412-090/600.04